

## SÄ-02-neu

### § 14 Die Frauen\*Vollversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung ist das frauen\*öffentliche Beschlussorgan des Landesverbandes. <sup>2</sup>Der Landesausschuss und die Frauen\*Vollversammlung bzw. die Frauen\*Konferenz (s. §15) sind die höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und den Landesdelegiertenkonferenzen. <sup>3</sup>Im Falle konkurrierender Beschlüsse entscheidet die LDK.
- (2) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen Diskussion unter Frauen\*. <sup>2</sup>Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion. <sup>3</sup>Sie kann Berichte des Landesfinanzrats anfordern. <sup>4</sup>Ihre Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen
  - b) Beschlussfassung über frauen\*- und geschlechterpolitische bzw. feministische Leitlinien des Landesverbandes
  - c) Begleitung des Monitoring der frauen\*politischen Strukturen des Landesverbandes
  - d) Abgabe von Voten zur Wahl der Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik im Landesvorstand
- (3) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung tagt frauen\*öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der weiblichen\* Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind. <sup>2</sup>Wenn das nötige Quorum nicht erreicht wird, wird die Frauen\*Vollversammlung in eine Frauen\*Konferenz umgewandelt.
- (5) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann sie auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Frauen\* des Landesausschusses oder von 10% der weiblichen\* Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden.
- (6) <sup>1</sup>Zur Frauen\*Vollversammlung ist von den Frauen\* im Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.
- (7) <sup>1</sup>Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen und werden den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitglieder spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin elektronisch zugesandt. <sup>2</sup>Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Frauen\*Vollversammlung. <sup>3</sup>Anträge zur Frauen\*Vollversammlung sollen vorher in den

Frauen\*gruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen diskutiert werden. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Vorschläge zur Kandidatinnen\*aufstellung.

- (8) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese bleibt auch für die folgenden Frauen\*Vollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer Frauen\*Vollversammlung geändert wird.

## § 15 Die Frauen\*Konferenz

- (1) <sup>1</sup>Die Frauen\*Konferenz (FK) kann die Aufgaben der Frauen\*Vollversammlung wahrnehmen. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus den für die Frauen\*Konferenz gewählten weiblichen\* Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen Vereinigungen und Vertreterinnen\* des Landesvorstands und der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die Frauen\*Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Landesvorstand und die Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei weibliche\* Mitglieder. <sup>3</sup>Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. <sup>4</sup>Die verbleibenden Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und Abteilungen vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. <sup>5</sup>Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50 Mitgliedern sind zulässig. <sup>6</sup>Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenchaftsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. <sup>7</sup>Das Mandat ist nicht übertragbar. <sup>8</sup>Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. <sup>9</sup>Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.
- (3) <sup>1</sup>Ihre Sitzungen sind frauen\*öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Frauen\*Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. <sup>3</sup>Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten.
- (5) <sup>1</sup>Die Frauen\*Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese bleibt auch für die folgenden Frauen\*Konferenzen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn der Versammlung geändert wird.